



|                                   |                |                             |                   |              |
|-----------------------------------|----------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> |                | öffentlich                  |                   |              |
| <b>am 03.05.2011</b>              |                | Vorlagen-Nr.: FB 2/406/2011 |                   |              |
| Nr. 3 der TO                      |                |                             |                   |              |
| Dez. I                            | FB 2: Finanzen | Datum:                      |                   | 07.04.2011   |
| FBL / stellv. FBL                 | FB Finanzen    | Dezernat I / II             | Der Bürgermeister |              |
| <b>Beratungsfolge:</b>            |                |                             |                   |              |
| Gremium:                          | Datum:         | TOP                         | Zuständigkeit     | Bemerkungen: |
| Haupt- und Finanzausschuss        | 03.05.2011     |                             | Vorberatung       |              |
| Stadtrat                          | 17.05.2011     |                             | Entscheidung      |              |

**Beratungsgegenstand:**

**3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2010**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2010 zu beschließen

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 7 und 41 GO, §§1-3 und 20 (2) KAG, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2011 wurde die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 10 v. H. auf 12 v. H. ab dem 01.07.2011 beschlossen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hält in ständiger Rechtsprechung eine Vergnügungssteuer in Höhe von 12 v.H. des Einspielergebnisses grundsätzlich für zulässig.

Vor einer Erhöhung des bisherigen Steuersatzes hat der Satzungsgeber allerdings die Aufgabe, die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und Abwägung der Interessen aller Betroffenen angemessene Steuersätze zu finden. Insbesondere ist Voraussetzung, dass diesem Steuersatz keine sog. erdrosselnde Wirkung zu Lasten der Spielgeräteaufsteller zukommt. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund der erhobenen Vergnügungssteuer der Spielgeräteaufsteller nicht mehr in der Lage wäre, hierdurch seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Um zu ermitteln, ob der vorgeschlagene Steuersatz auf die in Lüdinghausen tätigen Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung haben kann, müssen die Auswirkungen untersucht werden.

**Spielhallen:**

Bezogen auf das gesamte Einspielergebnis 2010 der Spielhallen in Höhe von 1.497.922,70 € ergibt sich folgende Differenz:

| Steuersatz | Jahressteuer | Differenz   |
|------------|--------------|-------------|
| 10 v. H.   | 149.792,27 € |             |
| 12 v. H.   | 179.750,72 € | 29.958,45 € |

Insgesamt waren 2010 in Lüdinghausen 72 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen angemeldet. Durchschnittlich erzielte also ein Apparat ein Einspielergebnis in Höhe von 20.804,48 €

| Durchschnittliches<br>Einspielergebnis pro<br>Apparat in 2010 | Steuersatz<br>10 v. H. | Steuersatz<br>12 v. H. | Differenz |
|---|------------------------|------------------------|-----------|
| 20.804,48 €   | 2.080,45 €             | 2.496,54 €             | 416,09 €  |

Die durchschnittliche Steuererhöhung pro Apparat beträgt somit jährlich 416,09 €. Daraus ergibt sich eine monatliche Erhöhung von 34,67 € für jeden Apparat. Unterstellt man, dass die Spielhallen, in denen die Apparate aufgestellt sind, sieben Tage pro Woche geöffnet haben, dann beträgt die Steuererhöhung bei durchschnittlich 30 Tagen im Monat 1,16 € pro Apparat/pro Tag.

**Gaststätten**

Bezogen auf das gesamte Einspielergebnis 2010 der Gaststätten in Höhe von 49.523,60 € ergibt sich folgende Differenz:

| Steuersatz | Jahressteuer | Differenz |
|------------|--------------|-----------|
| 10 v. H.   | 4.952,36 €   |           |
| 12 v. H.   | 5.942,83 €   | 990,47 €  |

Insgesamt waren 2010 in Lüdinghausen 8 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten angemeldet. Durchschnittlich erzielte also ein Apparat ein Einspielergebnis in Höhe von 6.190,45 €

| Durchschnittliches<br>Einspielergebnis pro<br>Apparat in 2010 | Steuersatz<br>10 v. H. | Steuersatz<br>12 v. H. | Differenz |
|---|------------------------|------------------------|-----------|
| 6.190,45 €  | 619,05 €               | 742,85 €               | 123,81 €  |

Die durchschnittliche Steuererhöhung pro Apparat beträgt somit jährlich 123,81 €. Daraus ergibt sich eine monatliche Erhöhung von 10,32 € für jeden Apparat. Unterstellt man, dass die Gaststätten, in denen die Apparate aufgestellt sind, sechs Tage pro Woche geöffnet haben, dann beträgt die Steuererhöhung bei durchschnittlich 24 Tagen im Monat 0,43 € pro Apparat/pro Tag.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen auf Grund der v. g. Berechnungsergebnisse keine Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung des erhöhten Vergnügungssteuersatzes vor.

Durch die Erhöhung der Vergnügungssteuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 12 v. H. ergeben sich Mehreinnahmen von jährlich ca. 31.000 €

Anlagen:

3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung